

Allgemeine Einkaufsbedingungen

SIROCCO Luft- und Umwelttechnik GmbH

Gültig ab
29.08.2016 / fg

Für Anfragen und Bestellungen gelten, sofern nicht abweichende Vereinbarungen zu Grunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Bedingungen. Lieferbedingungen des Auftragnehmers verpflichten den Auftraggeber nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Angebote und Beratungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber unverbindlich und kostenlos. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über Details die die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstandes betreffen, ausreichend zu informieren. Mit der Annahme und der Ausführung der Bestellung gelten die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers jedenfalls als vereinbart. Der Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Schriftliche Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie vom Auftraggeber ausgefertigt sind. Ausnahmslos gelten nur die vom Auftraggeber schriftlich anerkannten Vereinbarungen und Bedingungen. Mündliche Bestellungen sind ungültig.
- 1.2 Auftragsbestätigungen werden vom Auftraggeber nur dann anerkannt, wenn diese dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich, per Fax oder E-Mail zugegangen sind. Änderungen sind separat anzuführen und gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber.

2. Preise

- 2.1 Die Preise sind Fixpreise und gelten DDP (delivery duty paid) inkl. Verpackung, Konservierung, geliefert Bestimmungsort, versichert, verzollt, gemäß Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung.

3. Lieferung, Verzug und Vertragsstrafe

- 3.1 Der vorgeschriebene Liefertermin – Eintreffen am Bestimmungsort – ist pünktlich einzuhalten, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder ohne Setzung einer Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen darf und auf Kosten des Auftragnehmers bei Dritten eingelagert wird, beginnen die daran geknüpften Fristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag einer Terminüberschreitung eine Verzugsstrafe von 0,5 % der Gesamtauftragssumme bis zu einer Höhe von max. 10 % - unabhängig vom Verschulden, außer höherer Gewalt - in Abzug zu bringen. Genannte Pönalbestimmung gilt auch für die Beibringung von technischen und Lieferdokumentationen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe ist der Auftraggeber berechtigt, den tatsächlich eingetretenen Schaden geltend zu machen.
- 3.3 Ist durch höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen des Auftraggebers eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muß dies beim Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt werden, andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Keinesfalls führen Umstände höherer Gewalt zum Erlöschen von Lieferpflichten des Auftragnehmers.
- 3.4 Als höhere Gewalt gelten Ereignisse außerordentlichen Charakters, die bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar waren und die selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen nicht abgewendet werden konnten oder können.

4. Versandvorschriften

- 4.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Ware an folgende Adresse zu liefern: Sirocco Ges.m.b.H., Adamovichgasse 3, A-1230 Wien
Die Warenübergabe erfolgt von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr, Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
- 4.2 Die vom Auftraggeber erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Evt. Schäden oder Kosten die aus Nichteinhaltung entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandsgeld, Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für den Auftraggeber günstigsten Verfrachtings- und Zustellungsarten zu wählen. Allen Lieferungen ist unbedingt ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein mit genauer Angabe der Bestellnummer und Betreff beizufügen. Sämtliche Teile, welche nicht separat, sondern gemeinsam mit anderen Lieferteilen in einer Verpackungseinheit angeliefert werden, müssen in einer für den Auftraggeber aussagekräftigen Art und Weise eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein.
- 4.3 Sollte der Auftraggeber schriftlich eine „neutrale Lieferung“ vorschreiben, hat der Auftragnehmer all seine Firmenetiketten von der Ware und Verpackung zu entfernen. Sollten diese nicht entfernt worden sein, werden diese vom Auftraggeber entfernt und der Auftragnehmer wird mit den dadurch entstandenen Kosten belastet.
- 4.4 Allfällige Atteste und Prüfzeugnisse sind ohne Aufpreis in der gewünschten Ausführung und Anzahl beizubringen.
- 4.5 Jede Abweichung von Punkt 4.1 bis 4.4 berechtigt den Auftraggeber alle daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

5. Übernahme

- 5.1 Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort mit förmlicher Übernahme auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn die Incoterms eine andere Regel vorsehen.
- 5.2 Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung beim Endverbraucher, auch wenn deren Eingang vom Auftraggeber schon bestätigt oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Der Auftragnehmer verzichtet auf Einrede einer späteren Mängelrüge.

6. Garantie, Gewährleistung, Schutzrechte

- 6.1 Für die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion der Leistung sowie Verwendung tadelloser Materials und Vollständigkeit übernimmt der Auftragnehmer auf die Dauer von drei Jahren die Garantie in der Weise, daß er nach Wahl des Auftraggebers entweder alle Teile, die während dieser Frist infolge von Mängeln in Dokumentation, Konstruktion, Material, Funktion oder Leistung mangelhaft werden, unverzüglich auf seine Gefahr am Aufstellungsort kostenlos ersetzt (samt Aus- und Einbaukosten) oder dem Auftraggeber aus der Mangelhaftigkeit oder Schadhaflichkeit entstehenden Schaden vergütet. In dringenden Fällen hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes.
- 6.2 Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, daß an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten.
- 6.3 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt.

7. Montage

- 7.1 Es gilt hiermit vereinbart, daß der Auftragnehmer für alle Schäden, die bei Montagen, welche er selbst oder von ihm beauftragte Firmen im Rahmen des vereinbarten Auftrages durchführen, auftreten, in vollem Umfang haftet.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Montage, Lieferung, Montageüberwachung, Inbetriebnahmeüberwachung und die Einschulung für seinen Lieferanteil durchzuführen. Der Auftragnehmer entsendet zu diesem Zweck rechtzeitig und zum erforderlich bzw. verlangten Termin für den Einsatzzweck geeignetes und geschultes Personal in erforderlicher Anzahl, um eine einwandfreie Montage, einen klaglosen Betrieb und eine zufriedenstellende Inbetriebnahme zu ermöglichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter des Endabnehmers sowie Begleitpersonen des Auftraggebers, in Betrieben des Auftragnehmers oder in ähnlichen Betrieben einzuschulen und sie mit der Justierung und dem Betrieb der zu liefernden Teile nach einem zu vereinbarenden Programm, vertraut zu machen.
- 7.3 Fallen im Zuge der Montagearbeiten Reststoffe oder andere diverse Abfälle an, so sind diese beim Verlassen der Baustelle entsprechend zu entsorgen. Andernfalls werden dem Auftragnehmer die Kosten für die fachgerechte Entsorgung verrechnet.
- 7.4 Die Montagearbeiten gelten als abgeschlossen, wenn die definierten Leistungen gemäß Leistungsumfang erbracht wurden und die Betriebsbereitschaft gegeben ist. Dies wird in einem gemeinsam unterzeichneten Protokoll festgehalten.
- 7.5 Die Montagearbeiten gelten als abgenommen, wenn während 30 hintereinander folgenden Tagen des Probetriebes keinerlei Nachbesserungen erforderlich sind. Die Abnahme wird in einem gemeinsam unterzeichneten Protokoll festgehalten.
- 7.6 Falls Montagefehler auftreten, müssen diese unmittelbar und für den Auftraggeber kostenfrei behoben werden.
- 7.7 Falls der Auftragnehmer die Montagefehler nicht unmittelbar behebt, hat der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Zeichnungen

- 8.1 Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Berechnungen, Zeichnungen und Modelle bleiben materielles und geistiges Eigentum des Auftraggebers und sind diesem nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere oder eigene Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sie ohne Aufforderung dem Auftraggeber auszuhandigen.
- 8.2 Die Abzeichnung von Zeichnungen bzw. Unterlagen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber enthebt den Auftragnehmer aber nicht seiner Verpflichtung der Gewährleistung.

9. Stornierung/Sistierung

- 9.1 Stornierung: der Auftraggeber hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vom Auftraggeber zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.
- 9.2 Sistierung: der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in einem solchen Falle auf die entstehenden Konsequenzen hinzuweisen und dem Auftraggeber eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis zu max. 3 Monaten kann der Auftragnehmer keine Forderungen stellen.

10. Rechnungslegung

- 10.1 Sämtliche Rechnungen sind – wenn nicht anders vereinbart – zweifach im Original einzureichen. In denselben sind außer der Bestellnummer sämtliche Versanddaten zu vermerken. Leistungsrechnungen sind entsprechend zu belegen. Der Auftraggeber behält sich vor, Rechnungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzusenden. In diesem Fall gelten solche Rechnungen bis zur Vorlage der richtiggestellten Rechnung als nicht gelegt.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Zahlungen erfolgen 14 Tage abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Frist für die Zahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang der Rechnung (Datum des Eingangsstempel) oder der Übernahme der Leistung folgenden Werktag (je nachdem, welches Datum das spätere ist). Erfordert die Lieferung eine Mängelrüge ist die Zahlungsfrist unterbrochen. Sie beginnt erst ab erfolgreicher Mängelbehebung neu zu laufen.
- 11.2 Sollten die vereinbarte Dokumentation bzw. Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als nicht erfüllt und die Zahlungsfristen beginnen erst ab Vorliegen der ausständigen Unterlagen an neu zu laufen.
- 11.3 Die Zahlung (im Normalfall Überweisung) erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf, welcher einmal wöchentlich montags durchgeführt wird (bei Feiertag nächster Werktag). Als Zahlungsdatum für die Berechnung der Skontofrist gilt das Datum des Überweisungstages.

12. Erfüllungsort – Rechtsstreitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort der Lieferung ist der angegebene Bestimmungsort. Für Lieferungen ist dies der Erfüllungsort Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

13. Allgemeines

- 13.1 Vom Auftraggeber beigestelltes Material verbleibt im Eigentum des Auftraggebers und ist als solches gekennzeichnet zu lagern. Seine Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.
- 13.2 Es gilt vereinbart, daß der Bestellgegenstand die am Erfüllungsort geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den an diesem Ort gültigen, dem Verwendungszweck entsprechenden Bedingungen gerecht werden muß.